

ALLGEMEINE TEXTVORSCHLÄGE

Textvorschlag für einen Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist:

Rechtsmittelbelehrung:

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 und 2 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für einen Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist:

Rechtsmittelbelehrung:

Übergangsrecht: § 4 Abs. 1 und 3 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

- Haben Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** erheben.
- Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig

erhobene Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für einen Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verfassungsgerichtshof zulässig ist:

Rechtsmittelbelehrung:

Übergangsrecht: § 6 Abs. 1 und 3 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

- Haben Sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 noch keine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung erheben.
- Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 bereits Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

BESONDERE TEXTVORSCHLÄGE

Textvorschlag für Ladungsbescheide an Beteiligte, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid

innerhalb von **sechs Wochen** nach seiner Zustellung

Beschwerde beim **Verwaltungsgerichtshof**

Beschwerde beim **Verfassungsgerichtshof**

zu erheben. Die Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Übergangsrecht: § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

- Haben Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** erheben.

Die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Revision ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

- Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

- Haben Sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 noch keine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung erheben.

Die Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

- Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 bereits Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner

2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für Bescheide über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung), für Bescheide über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme und für Bescheide über die Anordnung der Ersatzvornahme:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu erheben. Die Berufung hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, dieser Bescheid kann trotz Erhebung einer Berufung sofort vollstreckt werden.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG kann Berufung nur aus dem Grund erhoben werden, dass

- die Vollstreckung unzulässig ist,
- die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewendete Zwangsmittel im Gesetz nicht zugelassen oder nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel ist.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für Vorführungsbescheide (Vollstreckungsverfügung):

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid

innerhalb von **sechs Wochen** nach seiner Zustellung

Beschwerde beim **Verfassungsgerichtshof**

Beschwerde beim **Verwaltungsgerichtshof**

zu erheben. Die Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Übergangsrecht: § 6 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

– Haben Sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 noch keine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung erheben.

Die Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

– Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 bereits Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, gilt Folgendes:

– Haben Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid in sinngemäßer Anwendung des Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** erheben.

Die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Für die Einbringung der Revision ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

– Haben Sie vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für Bescheide über eine Sicherheitsleistung, für Bescheide über eine Beschlagnahme und für Bescheide über eine Beschlagnahme zur Sicherung der Strafe des Verfalls:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** an den unabhängigen Verwaltungssenat zu erheben. Die Berufung hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Berufung sofort vollstreckt werden.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. Eine schriftliche Berufung hat außerdem einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Berufung zu beantragen, dass der unabhängige Verwaltungssenat im Berufungsverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Berufung keinen solchen Antrag stellen.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 und 2 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie nicht innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt haben, können Sie vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 die Beigebung eines Verteidigers beantragen. In diesem Fall beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist erst mit dem

Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie (falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht) auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für Bescheide über die Ladung des Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren, für Ladungsbescheide an Beschuldigte, Beteiligte, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher im Verwaltungsstrafverfahren und für Ermahnungen:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** an den **unabhängigen Verwaltungssenat** zu erheben. Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. Eine schriftliche Berufung hat außerdem einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Berufung zu beantragen, dass der unabhängige Verwaltungssenat im Berufungsverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Berufung keinen solchen Antrag stellen.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie nicht innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt haben, können Sie vom

1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 die Beigebung eines Verteidigers beantragen. In diesem Fall beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie (falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht) auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für Bescheide über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung) im Verwaltungsstrafverfahren und für Vorführungsbescheide im Verwaltungsstrafverfahren (Vollstreckungsverfügung):

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** an den **unabhängigen Verwaltungssenat** zu erheben. Die Berufung hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, dieser Bescheid kann trotz Erhebung einer Berufung sofort vollstreckt werden.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. Eine schriftliche Berufung hat außerdem einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 10 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG kann Berufung nur aus dem Grund erhoben werden, dass

- die Vollstreckung unzulässig ist,
- die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewendete Zwangsmittel im Gesetz nicht zugelassen oder nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel ist.

Sie haben das Recht, in der Berufung zu beantragen, dass der unabhängige Verwaltungssenat im Berufungsverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Berufung keinen solchen Antrag stellen.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung

beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie nicht innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt haben, können Sie vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 die Beigebung eines Verteidigers beantragen. In diesem Fall beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie (falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht) auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für Straferkenntnisse:

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschuldigte hat das Recht, gegen dieses Straferkenntnis **Berufung** an den **unabhängigen Verwaltungssenat** zu erheben. Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, das Straferkenntnis kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Verkündung des Straferkenntnisses, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung, schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Falls der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des Straferkenntnisses an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an den Beschuldigten zu laufen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. Eine schriftliche Berufung hat außerdem einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Beschuldigte hat das Recht, in der Berufung zu beantragen, dass der unabhängige Verwaltungssenat im Berufungsverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt. Der Beschuldigte verzichtet auf sein Recht auf Durchführung einer Verhandlung, wenn er in der Berufung keinen solchen Antrag stellt.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt der Absender.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 VwGbk-ÜG

Wenn der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und der Beschuldigte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben hat, so kann er gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Falls der Beschuldigte nicht innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt hat, kann er

vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 die Beigebung eines Verteidigers beantragen. In diesem Fall beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Der Beschuldigte hat das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Zu beachten ist, dass (falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht) auf das Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet wird, wenn der Beschuldigte in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellt.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wenn dem Beschuldigten der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und der Beschuldigte bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Textvorschlag für Teilzahlungsbescheide:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** an den **unabhängigen Verwaltungssenat** zu erheben. Das Straferkenntnis/Die Strafverfügung kann jedoch trotz Erhebung einer Berufung sofort vollstreckt werden.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mündlich einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen. Eine schriftliche Berufung hat außerdem einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Berufung zu beantragen, dass der unabhängige Verwaltungssenat im Berufungsverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Berufung keinen solchen Antrag stellen.

Die Berufung kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 VwGbk-ÜG

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Das Straferkenntnis/Die Strafverfügung kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie nicht innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt haben, können Sie vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 die Beigebung eines Verteidigers beantragen. In diesem Fall beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie (falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht) auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Folgende technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.